

Checklisten

A. Checkliste für die strafrechtliche Arbeit der Fürsprecherprüfung

von Prof. Thomas Maurer

I. Allgemeines

1. In der Regel verwenden wir für die Prüfung echte Gerichtsfälle. Aktenumfang und Problematik können daher sehr unterschiedlich sein. Je nach Fall kann das Schwergewicht mehr im Beweisverfahren oder stärker in der rechtlichen Subsumtion liegen. Achten Sie daher auf die Gewichtung Ihrer Arbeit! Schreiben Sie nicht seitenlang Aussagen ab, wenn der Sachverhalt unbestritten ist. Versuchen Sie in wenigen eigenen Worten das Wichtige zusammenzufassen und verwenden Sie Ihre kostbare Examenszeit auf die Würdigung der Beweise und die rechtliche Subsumtion. Erstellen Sie ein Zeitbudget.
2. Eine legale Expertenbestechung: Bestechen Sie die Experten durch einen klaren Aufbau der Arbeit und durch eine leserliche Schrift. Eine saubere Handschrift erspart das Aufgebot, unter Aufsicht die eigene Arbeit abzutippen.
3. Lesen Sie die zum Teil recht umfangreichen Akten sorgfältig durch und machen Sie stichwortartige Notizen mit Notierung von Seitenzahlen oder zeichnen Sie sich die wesentlichen Stellen mit Leuchtmarker an. Wenn es sich um umfangreichere Akten handelt, so empfiehlt sich ein systematisches Vorgehen: Gehen Sie vom Überweisungsbeschluss aus und lesen Sie dann das HV-Protokoll. Damit wissen Sie, um was es hier geht. Schauen Sie sich dann gezielt die weiteren Akten wie Anzeigen, Berichte und Gutachten an und wenden Sie sich erst am Schluss einer Analyse der verschiedenen Aussagen zu.
4. Stellen Sie eine Disposition auf und versuchen Sie von Anfang an, Ihre Arbeit klar zu gliedern. Wenn schon im äusseren Aufbau der Arbeit ein Durcheinander herrscht und es nur so von Einschüben, Ergänzungen und Verweisen auf die folgenden Seiten wimmelt, kostet dies die Experten Kraft und Nerven, was sich schliesslich in der Notengebung niederschlagen könnte.
5. Wer seine Zeit nicht einhält riskiert, dass ihm die Aufsichtsperson die Arbeit nach acht Stunden halbvollendet mit Gewalt aus den Händen windet. Wenn Sie trotz allem in Zeitnot geraten, schreiben Sie wenigstens das Urteilsdispositiv. Sie könnten dagegen die Strafzumessungsgründe bloss stichwortartig auflisten. Dieses Vorgehen gibt zwar auch einen Abzug in der Note; aber den können Sie noch verkraften.
6. Reservieren Sie noch einige Zeit für die definitive Reinschrift der Arbeit. Begnadete Schreiber (ich gehöre leider auch nicht dazu) können bereits den ersten Entwurf druckreif zu Papier bringen. Andere Autoren fahren besser, wenn sie zumindest einzelne Teile der Arbeit aufsetzen (zB. rechtliche Erwägungen und

Dispositiv) und nur Prozessgeschichte, Sachverhalt und allenfalls die Beweiswürdigung direkt ins Reine schreiben.

7. Achten Sie vor allem darauf, dass Sie innerhalb Ihrer eigenen Arbeit absolut logisch und konsequent bleiben. Es kommt nicht darauf an, dass Sie mehr oder weniger zufällig die Lösung finden, die das Gericht im konkreten Fall gewählt hatte. Die rechtliche Subsumtion muss sich auf Ihre eigenen Beweisschlüsse abstützen. Urteilsdispositiv und Begründung müssen exakt übereinstimmen. Sie können auch eine „falsche“ Lösung richtig begründen. Auch als Gerichtsschreiber müssen Sie vielleicht gelegentlich ein Urteil begründen, mit dem Sie nicht vollständig einverstanden sind.

8. Kernstück ist die rechtliche Subsumtion des als erwiesen erachteten Sachverhaltes unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale. Begnügen Sie sich nicht einzig mit Scheinbegründungen wie: „Die Tatbestandsmerkmale des Betruges sind im vorliegenden Fall offensichtlich erfüllt“ oder „gemäss konstanter Bundesgerichtspraxis liegt hier klar eine Urkundenfälschung vor“. Innerhalb der Begründung ist es selbstverständlich nicht verboten, auf die Ihnen bekannte Bundesgerichtspraxis hinzuweisen. Doch darf die Kenntnis von Gerichtspraxis oder Lehrmeinungen Sie nicht vom eigenen Nachdenken abhalten. Begründen Sie, warum das Bundesgericht oder der Autor X diese oder jene Meinung vertritt und warum Sie dieser Auffassung folgen oder auch nicht folgen können.

9. Es lohnt sich in der Regel auch, wenn Sie etwas "schulmässig" vorgehen: Subsumtion sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale, Prüfung von Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründen etc. Die in der Praxis etwa gewählten "Abkürzungen" lohnen sich hier nicht, da Sie damit unter Umständen wertvolle Punkte verlieren können. Auch wenn Sie z.B. zum Schluss kommen, es liege letztlich Notwehr vor, so dürfen Sie nicht einfach schreiben, es könne offen gelassen werden, welche Tat vorliege, weil in jedem Fall ein Freispruch wegen des Rechtfertigungsgrundes der Notwehr erfolgen müsse.

10. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die KandidatInnen mit abgeschlossenem Lizentiat oder Masterdiplom oftmals grosse Lücken im materiellen Strafrecht aufweisen. Seit der Prüfung im AT StGB sind es 4-5 Jahre her und seit der Prüfung im BT 2-3 Jahre. In einer schriftlichen Prüfung werden Wissenslücken brutal aufgedeckt. Schriftliche Arbeiten zählen doppelt und ungenügende Noten sind nur schwer wieder gutzumachen. Benutzen Sie jede Gelegenheit, sich im schriftlichen Ausdruck zu üben und Strafrechtsfälle zu lösen. Genieren Sie sich nicht, allenfalls den Klausurenkurs im materiellen Strafrecht an der Uni nochmals zu besuchen und auch hier nochmals eine Arbeit zu schreiben. Studieren Sie an Ihrer Praktikumsstelle gute Strafurteile und versuchen Sie, diese zu analysieren.

11. Zur materiellen Begründung einige Tipps: Gehen Sie in jedem Fall vom Überweisungsbeschluss aus (Anklagegrundsatz). Prüfen Sie Vorsatz vor Fahrlässigkeit, Handeln vor Unterlassen, Täterschaft vor Teilnahme und beginnen Sie bei Vorliegen mehrerer Tatbestände mit dem schwersten Delikt. Auch das versuchte schwere Delikt ist vor dem vollendeten leichteren Delikt zu prüfen.

Vergessen Sie den subjektiven Tatbestand nicht, auch bei allfälligen mitüberwiesenen Nebentatbeständen. Überlegen Sie sich, welche Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe der Verteidiger noch hätte vorbringen können und nehmen Sie dazu Stellung. Am Schluss der rechtlichen Subsumtion äussern Sie sich zu allfälligen Konkurrenzfragen.

12. In den letzten Jahren wurde meistens ein erstinstanzliches Urteil als Aufgabe gestellt. Der Grund liegt darin, dass das juristische Feld in diesen Fällen noch unbestellt erscheint und Ihnen die grösste Gestaltungsmöglichkeit überlässt. Es wäre aber durchaus möglich, dass einmal ein zweitinstanzliches Urteil oder gar eine Rechtsschrift verfasst werden müsste (Art. 14 der Verordnung über die Fürsprecherprüfung). Als Rechtsschrift käme im Strafbereich in erster Linie ein schriftlicher Parteivortrag (StrV 354 II Ziff. 3) oder eine schriftliche Appellationsbegründung (StrV 349 oder 353) in Frage. Die oben erwähnten Grundsätze gelten diesfalls sinngemäss. Sie sind im Aufbau der Rechtsschrift freier als in der Urteilsbegründung und Sie sind auch nicht so stark zur Objektivität verpflichtet. Dagegen müssen Sie Ihren Parteistandpunkt möglichst überzeugend zum Ausdruck bringen. Wesentlich ist auch, dass Ihre Anträge im konkreten Fall sinnvoll sind und mit Ihrer Begründung übereinstimmen.

13. Für die Probearbeiten werden jeweils anonymisierte frühere Prüfungsarbeiten verwendet. Sie erhalten damit anonymisierte Originalakten nach Hause. Mit entsprechendem Aufwand ist es ohne weiteres möglich, die richtigen Namen zu entziffern. Bitte beweisen Sie Ihrer kriminalistisches Können nicht damit, dass Sie in Ihrer Arbeit die vollen Namen der Parteien verwenden, sondern schreiben Sie ausschliesslich von Frau K. oder Herrn F. Bitte schreiben Sie dafür Ihren eigenen Namen auf die erste Seite. Anonyme Arbeiten möchte ich nicht korrigieren.

II. Aufbau eines erstinstanzlichen Urteils

1: Titelblatt

Das Kreisgericht von... / Die Gerichtspräsidentin / der Gerichtspräsident von...
Vorsitz: ... Mitwirkend: ... (Kreisrichter), Protokoll:....

hat in seiner Sitzung vom ... in der Strafsache gegen.... [Name und Personalien des Angeschuldigten, (ev.) vertreten durch Fürsprecher ... (Ev) Privatkläger: Name und Personalien, ev. vertreten durch...]

wegen (Deliktsbezeichnungen)...

2: Urteilserwägungen

Gliederung und Untergliederung mit Zahlen und / oder Buchstaben.

Überschriften in der Regel weglassen.

2.1. Prozessgeschichte

- Anzeige (sofern vorhanden)
- Eröffnung der Strafverfolgung durch Untersuchungsrichter
- Überweisung an urteilendes Gericht (mit / ohne Voruntersuchung)
- Anträge der Parteien vor dem urteilenden Gericht;

zudem sofern vorhanden:

- Privatklägerschaft (ev. Zivilklage)
- Verteidigung (ev. amtlich)
- Untersuchungshaft (kann auch im Titelblatt stehen)
- Ausdehnung der Strafverfolgung (StrV 300)
- Vorbehalt abweichender rechtlicher Würdigung (StrV 302)
- anwendbares Prozessrecht (wenn Übergangsrechtlicher Fall, StrV 442ff)

Am besten wird die Prozessgeschichte chronologisch dargestellt.

Auf einzelne Beweismassnahmen wie Einvernahmen, Augenschein etc. braucht in der Prozessgeschichte nicht Bezug genommen zu werden.

2.2. Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung

Grundsätzlich sind Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung zu trennen. Liegen die Verhältnisse einfach, indem der Sachverhalt unumstritten ist bzw. von den Beteiligten übereinstimmend geschildert wird, kann beides mehr oder weniger zusammenfallen. Sie können in einem solchen Fall den Sachverhalt als unbestritten in affirmativer Form zusammenfassen. Für einen bloss teilweise umstrittenen Sachverhalt empfiehlt sich dieses Vorgehen für den unbestrittenen Teil des Geschehens. Ist der Sachverhalt mehr oder weniger vollständig umstritten und daher eine einlässliche Darstellung verschiedener Einzelpunkte nötig, kann vorab eine kurze Zusammenfassung des Geschehens - ohne bereits auf Einzelheiten einzutreten - angezeigt sein.

In der anschliessenden Beweiswürdigung ist das Fazit darüber zu ziehen, was in den umstrittenen Punkten des Geschehens als bewiesen betrachtet wird, das Beweisergebnis ist zu würdigen und zu werten, und es ist auch zu begründen, weshalb man zu dieser oder jener Lösung kommt. Erst wenn aufgrund einer sorgfältigen Beweiswürdigung ernsthafte Zweifel übrigbleiben, ist in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ von der für den Angeschuldigten günstigeren Version auszugehen.

Handelt es sich nicht nur um eine ganz einfache Beweiswürdigung, so ist der bewiesene Sachverhalt nach Möglichkeit am Schluss kurz zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung gibt die Grundlage für die rechtliche Subsumtion. "Zusammenfassend erachtet das Gericht folgenden Sachverhalt als erwiesen:...".

2.3. Rechtliche Würdigung

Auf der Grundlage einer klaren Beweiswürdigung, die hier nicht zu wiederholen, sondern einfach, soweit nötig, beizuziehen ist, erfolgt die rechtliche Subsumtion des als erwiesen erachteten Sachverhalts.

Vorab empfiehlt sich eine knappe Wiedergabe der in Frage stehenden gesetzlichen Tatbestände. Danach folgt die eigentliche rechtliche Subsumtion für den vorliegenden Fall: objektiver und subjektiver Tatbestand, allenfalls Rechtfertigung oder Schuldausschliessung. Die Subsumtion ist in der Regel das eigentliche Kernstück der Arbeit. Klar ungenügend ist eine blosser Aufzählung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale! Schreiben Sie auch nicht: "Das Tatbestandsmerkmal der Aneignung ist offensichtlich erfüllt" - schreiben Sie, warum es erfüllt ist.

2.4. Strafzumessung (im Falle des Schuldspruchs mit Rechtsfolge)

Die allgemeinen Strafzumessungskriterien finden sich in Art. 47 StGB. Gemäss Art. 50 StGB hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest.

- Strafrahmen allgemein und im konkreten Fall.
- Tatkomponenten: Ausmass des verschuldeten Erfolges, Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, Willensrichtung, Beweggründe.
- Täterkomponenten: Vorleben, persönliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.
- Sanktion (Strafe / Massnahme) festlegen. Ev. Anrechnung von Untersuchungs- oder Polizeihaft. Bedingter oder teilbedingter Strafvollzug prüfen. Für Bussen ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 II StGB).

In der Übergangszeit zum neuen AT StGB ist die lex mitior zu prüfen (Art. 2 II StGB).

2.5. Entschädigung, Kosten

- bei vollständigem oder teilweise Freispruch Frage der Entschädigung immer von Amtes wegen prüfen
- Verfahrenskosten bei Schuldspruch wie bei Freispruch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auferlegen;
- Parteikosten prüfen, sofern Privatkläger auftritt und entsprechende Anträge gestellt wurden.

2.6. Eventuell weitere Punkte, wie zB. die Behandlung der Zivilklage, die Einziehung (StGB 69 ff.), Retention (Art. 117 EG ZGB) oder die Haftbelassung oder -entlassung.

3. Urteilsdispositiv:

Klare Gliederung und Aufbau.

Das Dispositiv erwächst in Rechtskraft und muss eindeutig und vollständig sein

Für die Formulierung des Dispositivs bei den neuen Strafen wird auf das **Kreisschreiben der Strafkammern des Kantons Bern** zu Art. 309 StrV verwiesen. Hier sind auch zahlreiche praktische Beispiele erwähnt. Die Kreisschreiben der Strafkammern finden Sie unter:

http://www.jgk.be.ch/site/index/g_gerichte/og/og_kreisschreiben_und_reglemente/og_kreisschreiben_strafabteilung.htm

Mögliche systematische Darstellung

- I. Keine weitere Folgegebung
- II. Freisprüche
- III. Schuldsprüche, Gesetzesartikel und Sanktionen, incl. Gerichtskosten
- IV. Zivilpunkt
- V. Verfügungen (Einziehung, Retention, Parteikosten, amtliche Honorare etc.)
- VI. Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung

Konkretes Beispiel:

I. Dem Verfahren gegen X wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln, angeblich begangen... wird **keine weitere Folge** gegeben (zB. wegen Verjährung)

II. X wird **freigesprochen** von der Anschuldigung des Diebstahls, angeblich begangen.... unter Zuerkennung einer Entschädigung von Fr. 500.- (bzw. ohne Zuerkennung einer Entschädigung).

III. Dagegen wird X **schuldig erklärt**

wegen

1. gewerbsmässigen Betrug, begangen in der Zeit von .. bis.. in... zum Nachteil von.. im Deliktsbetrag von.
2. Urkundenfälschung, begangen...

und in Anwendung von Art.StGB, Art.... SVG, Art.StrV verurteilt:

1. zu ... (Strafe ev. Massnahme)
2. zu den Verfahrenskosten von Fr.

IV. Zivilklage

1. X wird zur Bezahlung von Fr. .. an den Privatkläger verurteilt, im Übrigen wird die Zivilklage abgewiesen.

2. X wird zur Bezahlung der auf den Zivilpunkt fallenden Gerichtskosten von Fr. .. verurteilt...
3. X wird verurteilt, dem Zivilkläger dessen Parteikosten im Betrag von Fr. .. zu ersetzen.

V. weiter wird verfügt:

1. Die Pistole... wird eingezogen
2. Die beim Angeschuldigten beschlagnahmten Fr. ... werden eingezogen (oder retiniert)
3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers Fürsprecher Z wird bestimmt auf Fr. ..., zahlbar zu 2/3 ...total Fr....

VI.

Eröffnet, öffentlich verkündet und mündlich begründet unter Hinweis auf Möglichkeit, Form und Frist einer Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.
Schriftlich mitzuteilen: (den Parteien)

Die Gerichtspräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der schriftlichen Urteilsmitteilung beim Gerichtskreis ..., Sekretariat Gerichtspräsident ..., zuhanden der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern mündlich zu Protokoll oder schriftlich die Appellation erklärt werden. Bei einer allfälligen Appellation ist anzugeben, welche Teile des Urteils angefochten werden. Die Appellation mittels Fax-Schreiben oder E-Mail ist nicht rechtsgültig und hat keine fristwahrende Wirkung.

III. Aufbau eines oberinstanzlichen Urteils.

Die oben erwähnten Richtlinien gelten auch für zweitinstanzliche Urteile sinngemäss. Wesentlich ist, dass in der Prozessgeschichte vor allem auf die Erklärungen und Verfügungen seit dem erstinstanzlichen Urteil hingewiesen wird. Welche Partei hat in welchem Umfang rechtzeitig und gültig appelliert? Welche Anträge wurden gestellt? Welche Teile des erstinstanzlichen Urteils sind somit in Rechtskraft erwachsen? Gilt das Verbot der reformatio in pejus oder wurde dieses durch eine selbständige Appellation der Staatsanwaltschaft oder durch eine Anschlussappellation aufgehoben?

In der Beweiswürdigung, der rechtlichen Subsumtion und der Strafzumessung ergeben sich kaum wesentliche Unterschiede zum erstinstanzlichen Urteil. Es darf auf zutreffende Ausführungen der ersten Instanz hingewiesen werden und Sie

können sich darauf beschränken, bloss ergänzende zusätzliche Argumente zu erwähnen.

Bei der Kostenfrage ist zu beachten, dass die Kosten- und Entschädigungsfragen vor erster und zweiter Instanz unter Umständen ganz anders beantwortet werden müssen. Beim Urteilsdispositiv ist vor allem darauf zu achten, dass Teile des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen können und dass darüber nicht mehr zu urteilen ist, sondern bloss die Rechtskraft festzustellen ist.

Beispiel:

Die I. Strafkammer des Obergerichts hat erkannt:

I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelgerichts von X vom ... insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A:

1. schuldig erklärt wurde wegen ..., begangen....
2. freigesprochen wurde wegen..., angeblich begangen...

II. A wird schuldig erklärt wegen ..., begangen...
und er wird deswegen sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch wegen ...

in Anwendung von Art.... StGB....StrV

verurteilt:

1. Zu einer Freiheitsstrafe von...
2. Zur Bezahlung von 2/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr...
3. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr...

Verfügungen, Zivilklage etc. gleich wie 1. Instanz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorerwähnte Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen wegen Verletzung eidgenössischen Rechts oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte (Bundesgerichtsgesetz Art. 95; BGG [SR 173.110]) erhoben werden. Ausserdem kann mit der Beschwerde gerügt werden, eine Sachverhaltsfeststellung sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG; Voraussetzung ist, dass die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 BGG).

Die Beschwerde in Strafsachen muss in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich begründet und mit Unterschrift versehen beim Bundesgericht (av. du Tribunal-Fédéral 29, Postfach, 1000 Lausanne 14) eingereicht werden.

Die Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen bestimmt sich nach Art. 81 BGG.

IV. Fehlerquellen

Hier noch eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Fehler bei den schriftlichen Arbeiten:

- Wesentliche Bestandteile der Prozessgeschichte werden vergessen zB. Anträge, abweichende rechtliche Würdigungen, Ausdehnungen.
- Keine Zusammenfassung des Sachverhalts, sondern seitenlanges Abschreiben völlig belangloser Aussagen.
- Anklagegrundsatz!! Vielfach werden Sachverhalte diskutiert, die gar nicht Gegenstand der Überweisung sind. Andererseits werden Punkte des Überweisungsbeschlusses im Dispositiv vergessen.
- Handelt es sich um eine andere rechtliche Qualifikation desselben Lebensvorgangs, so ist kein Freispruch möglich. Schreiben Sie aber etwas dazu in der Begründung.
- Beweisverfahren: Sie müssen sich von Anfang an klar sein, über welche Tatsachen überhaupt Beweis geführt werden muss. Am Schluss des Beweisverfahrens sollte ganz klar sein, von welchem Sachverhalt Sie ausgehen.
- Passen Sie auf mit Formulierungen wie "der Angeschuldigte konnte das Gericht nicht überzeugen, dass er bei der Freundin war" oder "das Gericht hat nicht zu unterdrückende Zweifel an der Version des Angeschuldigten". Solche und ähnliche Formulierungen können den Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweislastregel verletzen. Dies ist ein zum Glück recht seltener aber umso gravierender Fehler.
- Rechtliche Subsumtion: Auch wenn Ihnen der Tatbestand klar erfüllt scheint, subsumieren Sie trotzdem unter die einzelnen Tatbestandsmerkmale. Unterscheiden Sie klar zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen. Denken Sie an Fragen aus dem AT StGB wie Teilnahme, Irrtumslehre, Versuchslehre, Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe.
- Wenn gelegentlich Tatbestände des Nebenstrafrechts (BMG, SVG) mitbeurteilt werden müssen, vergessen Sie hier den subjektiven Tatbestand nicht.
- Sofern mehrere Tatbestände zur Diskussion stehen, vergessen Sie nicht die Konkurrenzfragen zu behandeln.
- Bei der Strafzumessung werden oftmals bloss die einzelnen Täter- und Tatkomponenten genannt. Sie müssen aber auch hier jede Komponente konkret einzeln begründen. Prüfen Sie ganz genau die Voraussetzungen der Straferhöhungs- Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe. Wenn Sie z.B. ohne psychiatrisches Gutachten eine herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit annehmen, so müssen Sie dies ganz besonders begründen.
- Geben Sie den konkreten Strafraum an.
- Wenn Ihnen die Gerichtspraxis in der Strafzumessung nicht bekannt ist, so spielt dies keine Rolle, sofern Sie nicht völligen Unsinn schreiben, wie jener Kandidat, der für einen leichten Fall einer Urkundenfälschung beim Einzelgericht eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten ausgesprochen hat.
- Die Kostenfragen werden meist sehr kurz behandelt. Wenn Sie in allen Fällen zu einem Schuldspruch kommen, können Sie sich hier tatsächlich auf 1-2 Sätze beschränken. Anders steht es, wenn es wenigstens in einzelnen Punkten zum Freispruch kommt.
- Beim Urteilsdispositiv wird als Hauptfehler taxiert, wenn Begründung und Dispositiv nicht übereinstimmen oder wenn gar einzelne Überweisungspunkte vergessen werden. Vergessen

Sie beim bedingten Strafvollzug nicht die Probezeit. Gelegentlich finden sich im Dispositiv etwas unbeholfene und unprofessionelle Formulierungen oder dann werden Artikel des StGB nicht erwähnt oder im Gegenteil fälschlich aufgeführt.

- Versuchen Sie nach Möglichkeit, eine vollständige Arbeit abzuliefern.
- Arbeiten Sie ruhig und besonnen!

B. Checkliste für die strafrechtlichen Probevorträge.

I. Analyse der Aufgabe

- Lesen Sie die Akten systematisch.
- Machen Sie sich Notizen oder markieren Sie wichtige Textabschnitte.
- Stellen Sie fest, wo die Schwergewichte der Aufgabe liegen (Tatbestand, Beweisverfahren, rechtliche Probleme).
- Stellen Sie fest was umstritten ist. Gehen Sie dabei vom Überweisungsbeschluss oder vom erstinstanzlichen Urteil aus.

II. Zeitbudget

- Stellen Sie ein Budget für Ihre Vorbereitung auf. Je nach der Schwierigkeit des Falles wird Ihnen eine Zeit von 3-5 Stunden zur Verfügung stehen.
- Halten Sie sich auch an das Zeitbudget für den Parteivortrag (zB. 1 Min Einleitung, 3 Min Beweiswürdigung, 3 Min rechtliche Würdigung, 2 Min Strafzumessung und Nebenfolgen, 1 Min Anträge)

III. Anträge und Begründung gemäss zu übernehmender Rolle

- Staatsanwalt: Seien Sie objektiv, glaubwürdig und möglichst vollständig. Treten Sie weder als unerbittlicher Kämpfer noch als zweiter Verteidiger auf, auch wenn es nicht verboten ist, Anträge zu Gunsten des Angeschuldigten zu stellen.
- Verteidigung: Sie vertreten hier die wirklichen Interesse des Angeschuldigten. Sie müssen auch als Verteidiger/in glaubwürdig bleiben und daher nicht einfach alles gegen jede Evidenz bestreiten.
- Privatklägerschaft: Sie haben auch hier, wie die Verteidigung, eine reine Parteistellung. Nur dürfen Sie zur Strafzumessung keine Anträge stellen. Möglich ist es aber, z.B. Schuldspruch und die Verurteilung zu einer angemessenen Strafe zu beantragen. Wichtig ist hier, dass Sie zum Zivil- und Kostenpunkt entsprechende Begehren stellen, da hier die Dispositionsmaxime gilt.

IV. Begründung der Anträge

- Beschränken Sie sich auf die wichtigsten Fragen und machen Sie nicht "endlose" Ausführungen zum unbestrittenen Sachverhalt.
- Achten Sie auf Logik im Aufbau ihres Vortrages und Kohärenz zwischen Beweisergebnis und der rechtlichen Würdigung. Wichtig ist vor allem, dass Begründung und Anträge in vollem Umfang übereinstimmen.
- Lassen Sie sich nicht auf komplizierte wissenschaftliche Diskurse ein, sondern vertreten Sie Ihre These möglichst klar und einfach.

- Als Zweitredner dürfen Sie allenfalls auf Argumente des ersten Redners eingehen, Sie müssen es aber nicht. Auch der zuerst Sprechende kann allenfalls Argumente der Gegenpartei vorwegnehmen und sie bereits vorsorglich zu widerlegen versuchen.

V. Ihre Rede sei keine Schreibe!

- Notieren Sie sich die Anträge möglichst im Wortlaut und tragen Sie sie möglichst ohne zu stocken und anzustossen vor.
- Für die Begründung notieren Sie sich Stichworte. Wenn Sie den gesamten Parteivortrag ausformulieren wollen, so achten Sie darauf, dass Sie die Sache nicht nur herunterleiern.
- Achten Sie auf Augenkontakt mit dem Gericht. Sie wollen das Gericht möglichst von Ihrer Auffassung überzeugen.
- Gehen Sie mit Gestik und Mimik sparsam um und versuchen Sie nicht eine grosse Show zu veranstalten (es sei denn, Sie gehören zu den wenigen Staranwälten, denen so was auch gelingt...). Andererseits ist es nicht verboten, auch etwas Temperament, Charme oder Humor zu zeigen.
- Denken Sie daran, dass hier nicht nur Ihre juristischen Ausführungen, sondern auch Ihr Auftreten vor Gericht und ihre rhetorischen Fähigkeiten bewertet werden!

Letzte Aktualisierung: 27.1.2009